

**Statuten der Genossenschaft
Alters- und Pflegeheim Haus Holzenstein**



I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Haus Holzenstein besteht mit Sitz in Romanshorn eine Genossenschaft im Sinne des Titels 29 des Schweizerischen Obligationsrechts, SR 220, Artt. 828 ff.
2. Die Genossenschaft bezweckt das Beschaffen und Bereitstellen von preiswerten Wohnungen für betagte Menschen aus Romanshorn sowie aus der Umgebung von Romanshorn als Alters- und Pflegeheim. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Der Betrieb ist gemeinnützig ausgerichtet. Die Genossenschaft kann weitere ähnliche Aufgaben übernehmen oder sich an diesen beteiligen.
3. Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Benützung der Räume wird durch Richtlinien geregelt, die vom Vorstand erlassen werden.
4. Die Mietzinse oder Pensionskosten sind so festzusetzen, dass dieselben ausreichen:
 - a) zur Deckung sämtlicher Aufwendungen der Genossenschaft sowie aller Kosten, die für den Betrieb und einen guten Unterhalt der Anlagen erforderlich sind.
 - b) für angemessene Abschreibungen und zur Äufnung von Reserven und Fonds.
 - c) zur Verzinsung des Genossenschaftskapitals. Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens die Hälfte des Jahresdurchschnitts des variablen Zinssatzes für erste Hypotheken für Wohnbauten der Thurgauer Kantonalbank betragen und 2% nicht übersteigen.

II. Mitgliedschaft

5. Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung und Erwerb von Anteilscheinen. Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstands vollzogen.
6. Die Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes.
7. Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmegesuche in die Genossenschaft sowie Gesuche um Genehmigung der Übertragung oder Abtretung von Anteilscheinen ohne Grundangabe zu verweigern.
Den Abgewiesenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach Eröffnung an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

Dieser kann frühestens nach dreijähriger Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

b) bei natürlichen Personen durch den Tod

Beim Ableben eines Genossenschaftsmitglieds gehen die Rechte an dessen Erben über.

Können sich diese über die Zuteilung der Anteilscheine nicht verständigen, haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

c) durch Auflösung bei juristischen Personen

d) durch Ausschluss

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen oder deren Interessen gröblich verletzen, auszuschliessen.

III. Genossenschaftskapital

9. Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je CHF 100.00.

Neue Genossenschaftsmitglieder zeichnen mindestens fünf Anteilscheine.

Anstelle von Anteilscheinen kann die Verwaltung Zertifikate ausgeben.

10. Die Rückzahlung gekündigter Genossenschaftsanteile erfolgt auf das Ende des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zum Nennwert.

Über Rückzahlung vor Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand. Dieser stellt entsprechende Richtlinien auf.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

11. Im Weiteren beschafft sich die Genossenschaft die erforderlichen Mittel unter Vorbehalt von Art. 4 der Statuten vor allem durch:

a) Annahme von privaten und öffentlichen Geldern, Subventionen und Baubeiträgen.

b) Aufnahme von Darlehen, mit oder ohne Grundpfandsicherung.

c) Entgegennahme von Betriebszuschüssen und -beiträgen.

d) Annahme von Geschenken und Legaten.

12. Aufhebung dieses Artikels. Beschluss an der Generalversammlung vom 8. Mai 2019.

IV. Organe der Genossenschaft

13. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

14. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Termin und Traktanden entweder schriftlich oder durch die offiziellen Publikationsorgane der Gemeinde Romanshorn. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erlassen werden.
15. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Begehren sind zu begründen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang eines Begehrens beim Vorstand zu erfolgen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
16. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung. Das Protokoll ist vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Aktuar/der Aktuarin zu unterzeichnen.
17. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Betriebsrechnungen und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses und die Verzinsung der Anteilscheine
 - d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Revisionsstelle
 - f) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken und die Genehmigung von generellen Bauprojekten und Umbauten sowie Anschaffungen, deren Kosten den Betrag von CHF 300'000.- im Einzelfall übersteigen
 - g) Letztinstanzliche Erledigung von Rekursen wegen Verweigerung der Aufnahme und gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

- i) Beschlussfassung über alle anderen ihr vom Gesetz oder den Statuten vorbehaltenen Geschäfte
 - k) Statutenänderungen
 - l) Beschlussfassungen über eine Fusion oder Auflösung der Genossenschaft
18. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor einer Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
19. Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl seiner Anteilscheine, eine Stimme.
Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
20. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, durch einfaches Stimmenmehr. Ohne Antrag erfolgt das Handmehr.

b) Der Vorstand

21. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Sie sind für weitere Amtsperioden wieder wählbar.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, welche von der Generalversammlung gewählt werden.
22. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Generalversammlungen
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern
 - Erlass der Geschäftsreglemente
 - Wahl des Geschäftsführers beziehungsweise der Geschäftsführerin
 - Ernennung von Zeichnungsberechtigten und Festlegung von Art und Umfang derer Befugnisse.
23. Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an Arbeitsgruppen delegieren. Er bestimmt deren Mitglieder und deren Auftrag und Finanzkompetenz und legt die Terminvorgaben für die Auftragserfüllung fest. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu führen.

24. Anschaffungen oder bauliche Veränderungen, die einmalige Kosten von weniger als CHF 300'000 verursachen, liegen in der Kompetenz des Vorstandes.
25. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende Stichtentscheid. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dringende Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei in diesem Fall die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist.
26. Der Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teil.

c) Die Revisionsstelle

27. Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem bis drei Jahren (OR 730) gewählt.
28. Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat dem Vorstand zu Händen der ordentlichen Generalversammlung mindestens 15 Tage vor derselben einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen.

V. Rechnungswesen

29. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
Die Jahresrechnung muss der Revisionsstelle bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden.

VI. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

30. Für die Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.
31. Über eine Fusion oder Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder beschlossen werden.
Kommt diese nicht zustande, so gilt an einer statutenmässig einberufenen zweiten Generalversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung hat in diesem Fall gleichzeitig die Personen zu bestimmen, welche mit der Liquidation beauftragt sind. Die Liquidation erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.
32. Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung des nominellen Anteilscheinkapitals einen Überschuss, so wird dieser durch Beschluss der Generalversammlung einer steuerbefreiten Institution zu gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
33. Aufhebung dieses Artikels. Beschluss an der Generalversammlung vom 8. Mai 2019.

VII. Allgemeine Bestimmungen

34. Die Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
Ihre Entschädigung beschränkt sich auf den Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für Sitzungen sowie die Ausführung besonderer Aufträge und Arbeiten.
35. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Mai 2017. Die Änderung der Namensgebung in Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Haus Holzenstein sowie die Aufhebung der Artikel 12 und 33 wurden genehmigt durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2019.

VIII. Übergangsbestimmung

36. Die Wahl des Vorstandes gemäss vorliegenden Statuten erfolgt nach Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Romanshorn, 15. September 2021

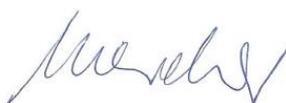
Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Haus Holzenstein

Der Präsident:



Christian Hug

Der Aktuar:



Ulrich Weideli

Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Haus Holzenstein
Holzensteinerstrasse 36, 8590 Romanshorn
Telefon 071 466 90 00, info@hausholzenstein.ch, www.hausholzenstein.ch